

Stellungnahme

---

## Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags

---

**10.05.2019**

## Einleitung

Mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags sollen die Voraussetzungen für die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen sowohl für inter- als auch für transgeschlechtliche Personen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt werden. Für die Änderung des Geschlechtseintrags bei Transgeschlechtlichkeit (Abweichen der Geschlechtsidentität einer Person von ihrem eindeutig weiblichen oder männlichen Körperbild) ist neben dem dauerhaften und ernsthaften Zugehörigkeitsempfinden zu einem anderen als dem eingetragenen Geschlecht oder keinem Geschlecht eine qualifizierte Beratung erforderlich. Diese Beratung, über die eine begründete Bescheinigung zu erteilen ist, soll die derzeit erforderlichen zwei Gutachten ersetzen. Die beratende Person soll über eine vergleichbare Qualifikation wie die derzeit zu bestellenden Gutachter nach dem Transsexuellengesetz (TSG) verfügen. Dabei soll das Verfahren wie bisher gerichtlich geführt werden.

Für die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei Intergeschlechtlichkeit (Personen mit einer angeborenen Variation der körperlichen Geschlechtsmerkmale) soll es bei der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder der eidesstattlichen Versicherung beim Standesamt bleiben.

Ziel des Referentenentwurfs ist es, das Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen im Interesse inter- und transgeschlechtlicher Personen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu vereinfachen. Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) begrüßt, dass die Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags nunmehr im BGB geregelt werden sollen und künftig auch bei transgeschlechtlichen Personen auf die Begutachtungspraxis verzichtet werden soll. Aus Sicht der BPTK stellen die geplanten Verfahrensänderungen jedoch weiterhin unzumutbare Hürden für Betroffene dar und werden dem Ziel des Referentenentwurfes nicht gerecht.

## Definition der Intergeschlechtlichkeit

Die Definition der Intergeschlechtlichkeit in § 18 Absatz 1 BGB als angeborene Variation der körperlichen Geschlechtsmerkmale stellt im Vergleich zu der bestehenden Definition in § 45b des Personenstandsgesetzes („Varianten der Geschlechtsentwicklung“) eine erhebliche Eingrenzung dar und ist in dieser Form nicht sachgerecht. Nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand sollte hierbei ausschließlich auf die körperlichen Geschlechtsmerkmale zum Zeitpunkt der Geburt abgehoben werden. Auch das Erfordernis einer ärztlichen Bescheinigung stellt in diesem Zusammenhang eine unangemessene Hürde dar.

## Definition der Transgeschlechtlichkeit

Auch die Definition der Transgeschlechtlichkeit in § 19 BGB als Personen, deren Geschlechtsidentität von ihrem eindeutig weiblichen oder männlichen Körperbild abweicht, stellt eine nicht sachgerechte Eingrenzung dar und berücksichtigt beispielsweise Personen nicht angemessen, die sich bereits in einem Transitionsprozess befinden und gerade kein eindeutiges männliches oder weibliches Körperbild aufweisen. Hier sollte eine entsprechend offener formulierte Definition gewählt werden.

## Änderung des Geschlechtseintrags bei Transgeschlechtlichkeit

Die vorgeschlagenen Regelungen für die Änderung des Geschlechtseintrags im Falle der Transgeschlechtlichkeit gemäß § 19 BGB, die weiterhin eine Ausgestaltung als Gerichtsverfahren sowie die verpflichtende Vorlage einer begründeten Beratungsbescheinigung vorsehen, stellen keine substanzielle Weiterentwicklung der Regelungen im Transsexuellengesetz dar. Vielmehr kommt es zusätzlich zu einer Vermischung von Beratung und Begutachtung, denn mit der Beratung soll eine Überprüfung des ernsthaften und dauerhaften Zugehörigkeitsempfindens der betroffenen Person zu einem Geschlecht verbunden werden, dessen Ergebnis Bestandteil der begründeten Beratungsbescheinigung sein soll.

Diese Regelungen tragen aus Sicht der BPTK der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht ausreichend Rechnung. Das Bundesverfassungsgericht hat in den vergangenen Jahren mehrfach einzelne Regelungen des Transsexuellengesetzes für verfassungswidrig erklärt und der staatlichen Überprüfung einer der intimsten Bereiche des Menschen – der Geschlechtsidentität – Grenzen gesetzt. Das Recht auf Anerkennung der Geschlechtsidentität umfasst danach zum einen das Recht auf Selbstbestimmung der individuellen Identität und auf deren äußere Darstellung, und damit den Schutz vor einer als falsch empfundenen Fremdzuordnung des Geschlechts, zum anderen den Schutz der Intimsphäre vor ungewollter Offenbarung und damit auch vor einem Rechtfertigungszwang gegenüber Gesellschaft und Behörden.

Im Einzelnen hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt: „Es ist wissenschaftlich gesicherte Erkenntnis, dass die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Geschlecht nicht allein nach den äußerlichen Geschlechtsmerkmalen im Zeitpunkt seiner Geburt bestimmt werden kann, sondern sie wesentlich auch von seiner psychischen Konstitution und selbstempfundenen Geschlechtlichkeit abhängt (vgl. BVerfGE 115, 1 <15>). Steht bei einem Transsexuellen das eigene Geschlechtsempfinden nachhaltig in Widerspruch zu dem

ihm rechtlich nach den äußeren Geschlechtsmerkmalen zugeordneten Geschlecht, gebieten es die Menschenwürde in Verbindung mit dem Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit, dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen Rechnung zu tragen und seine selbstempfundene geschlechtliche Identität rechtlich anzuerkennen, um ihm damit zu ermöglichen, entsprechend dem empfundenen Geschlecht leben zu können, ohne in seiner Intimsphäre durch den Widerspruch zwischen seinem dem empfundenen Geschlecht angepassten Äußeren und seiner rechtlichen Behandlung bloßgestellt zu werden (vgl. BVerfGE 116, 243 <264>).“<sup>1</sup>

Zwar ist zu begrüßen, dass die Regelungen zur Änderung des Geschlechtseintrags bei Transgeschlechtlichkeit künftig im BGB und nicht mehr in einem eigenen Gesetz verortet werden sollen. Die Regelungen des § 19 BGB stellen jedoch keine Abkehr von einem Modell der medizinischen Begutachtung als Voraussetzung für eine Änderung des Geschlechtseintrags bei Transgeschlechtlichkeit dar, wie es auch im TSG geregelt ist.

### **Vermischung von Begutachtung und Beratung**

Vielmehr beinhaltet die verpflichtende Beratung auch eine vergleichbare gutachterliche Prüfung, ob sich die betroffene Person ernsthaft und dauerhaft einem anderen oder keinem Geschlecht zugehörig empfindet und sich das Zugehörigkeitsempfinden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird. Ein Unterschied ist lediglich, dass künftig nicht mehr zwei unabhängige Gutachten, sondern nur eine gutachterliche Bescheinigung erforderlich sein soll. Dabei wird allerdings die Begutachtung zusätzlich mit einer obligatorischen Beratung vermischt.

Allein die Kombination der Beratung mit der prognostischen Einschätzung des Beraters hinsichtlich des ernsthaften und dauerhaften Zugehörigkeitsempfindens der betroffenen Person zu einem Geschlecht verhindert eine umfängliche, ergebnisoffene Beratung. Für die Betroffenen wird durch diese Konstellation eine Situation geschaffen, die verhindert, dass sie sich der beratenden Person vorbehaltlos offenbaren und ihre zentralen Fragen umfassend thematisieren können. Der eigentliche Zweck einer qualifizierten Beratung wird dadurch nicht erfüllt werden können, muss die betroffene Person doch befürchten, dass jede Frage oder Unsicherheit ggf. einer selbstbestimmten Entscheidung zuwiderläuft, weil sich diese Aspekte auf das Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahme im Sinne der begründeten Beratungsbescheinigung auswirken könnten.

---

<sup>1</sup> Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07, Rn. 56.

Fraglich ist auch, auf welcher Grundlage die Beraterinnen und Berater über die von der betroffenen Person geäußerte Selbstempfindung hinaus zu einer eigenen Bewertung gelangen sollen. Ohnehin kommt es in den Ergebnissen nur äußerst selten zu Abweichungen von der Selbstdefinition. Die Begutachtung von 670 Gutachten aus den Jahren 2005 bis 2014 ergab, dass in weniger als 1 Prozent der Fälle dem Gericht die Ablehnung des Antrags empfohlen wird (B. Meyenburg, K. Renter-Schmidt, G. Schmidt, Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz. Auswertung von Gutachten dreier Sachverständiger 2005 - 2014, in: Zeitschrift für Sexualforschung 2015/28).

### **Flächendeckendes qualifiziertes Beratungsangebot**

Die BPTK spricht sich daher dafür aus, auf diese Form der begründeten Bescheinigung, die letztlich eine reduzierte Form der Begutachtung darstellt, zu verzichten. Zielführend wäre es vielmehr, die Betroffenen in ihrem eigenen Entscheidungsprozess zu unterstützen und lediglich die Bescheinigung über eine Beratung bei einer entsprechend qualifizierten Person vorzusehen. Diese Bescheinigung wäre dann ohne eine weitere inhaltliche Prüfung des Beratungsergebnisses der Erklärung gegenüber dem Standesamt beizufügen.

In diesem Sinne könnte die Schaffung eines flächendeckenden qualifizierten Beratungsangebots, wie im Geschlechtsidentitätsberatungsgesetz (GIBG) vorgesehen, den Weg für einen sachgerechten alternativen Ansatz bahnen. So ist zu begrüßen, dass betroffene Personen künftig bei Fragen der Geschlechtsidentität einen Anspruch auf eine kostenlose, auf Wunsch auch anonyme Beratung durch eine nach § 5 des Geschlechtsidentitätsberatungsgesetzes anerkannte Beratungsstelle erhalten. Hinsichtlich der Qualifikation der beratenden Personen nach § 2 GIBG sollte allerdings auf eine Differenzierung zwischen Beratung bei Intergeschlechtlichkeit und Beratung bei Transgeschlechtlichkeit verzichtet werden. Bereits die aktuelle Gesetzesbegründung macht deutlich, dass in beiden Beratungskonstellationen letztlich ein vergleichbares Qualifikationsniveau der beratenden Personen gewährleistet werden soll.

Mit der Regelung in § 2 Absatz 3 GIBG wird klargestellt, dass die beratende Person nicht Angehörige einer Beratungsstelle nach § 5 GIBG sein muss. Dies öffnet die Möglichkeit, dass die Beratung auch durch qualifizierte Personen erfolgen kann, die z. B. in eigener Praxis, in Institutsambulanzen oder im Krankenhaus tätig sind. Dies erscheint auch für den Aufbau eines flächendeckenden Beratungsangebots geboten. Für die Anerkennung als Beratungsstelle nach § 5 GIBG sollte dabei geregelt werden, dass eine Beratungsstelle die Bedingungen auch dann erfüllt, wenn sie über Kooperationsvereinbarungen mit entsprechenden Einrichtungen geeignete Personen im Sinne des § 2 GIBG vorhalten kann.



Hinsichtlich des Umfangs der zu finanzierenden Beratung kann dabei nach Auffassung der BpTK nicht auf die Erfahrungen bei den bisherigen Begutachtungen nach dem Transsexuellengesetz abgestellt werden. Diese hatten den isolierten Zweck einer diagnostischen und prognostischen Begutachtung und dienten gerade nicht der Beratung von Personen mit Transgeschlechtlichkeit vor einem Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrags.

### **Angleichung der Verfahren für die Änderung des Geschlechtseintrags**

Die Bundespsychotherapeutenkammer spricht sich dafür aus, dass künftig auch die Änderung des Geschlechtseintrags bei Transgeschlechtlichkeit über eine Erklärung gegenüber dem Standesamt und nicht länger über ein Gerichtsverfahren geregelt wird. Darüber hinaus ist es aus Sicht der BpTK nicht sachgerecht, dass dem Gericht mit der Regelung in § 19 Absatz 1 die Aufgabe übertragen werden soll, über die Bescheinigung nach § 4 GIBG hinaus nochmals eigenständig zu prüfen, ob sich die antragstellende Person ernsthaft und dauerhaft nicht dem für sie eingetragenen Geschlecht, sondern einem anderen oder keinem Geschlecht zugehörig empfindet und sich dieses Zugehörigkeitsempfinden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändert.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat bereits im Jahr 2017 ein im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erstelltes Gutachten zur Geschlechtervielfalt mit konkreten Regelungsvorschlägen zur Änderung des Geschlechtseintrags vorgelegt (N. Althoff, G. Schabram, P. Follmar-Otto, Geschlechtervielfalt im Recht: Status Quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt, Hrsg. BMFSFJ, Berlin 2017). Die BpTK regt zum Schutz des Selbstbestimmungsrechts von inter- und transgeschlechtlichen Personen an, die dort enthaltenen Vorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren stärker zu berücksichtigen und den Geschlechtseintrag im Wesentlichen nur vom Geschlechtsempfinden der antragstellenden Person abhängig zu machen.